

4954 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des
Außenpolitischen Ausschusses

über den Beschuß des Nationalrates vom 16. Dezember 1994 betreffend
Rücktritt vom Übereinkommen zur Errichtung der Europäischen
Freihandelsassoziation samt Anlage

Der EU-Beitrittsvertrag verpflichtet Österreich zum Rücktritt von
der EFTA-Konvention mit 1. Jänner 1995 (vorgesehenes Beitrittsdatum).

Das EFTA-Übereinkommen ist ein gesetzändernder Staatsvertrag und
wurde daher seinerzeit vom Nationalrat gemäß Art. 50 B-VG genehmigt.
Obwohl Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder von
diesem Staatsvertrag berührt werden, sah die damalige
Verfassungsrechtslage kein Zustimmungsrecht des Bundesrates vor.

Die Kündigung eines gesetzesrangigen Staatsvertrages bzw. der
Rücktritt hievon stellt eine Änderung des zeitlichen Geltungsbereiches
dieses Staatsvertrages für den zurücktretenden Staat dar und unterliegt
daher als sogenannter "contrarius actus" - in gleicher Weise wie der
Staatsvertrag selbst - der Genehmigung des Nationalrates gemäß Art. 50
Abs. 1 B-VG.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des vorliegenden
Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des
Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die
innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Das EFTA-Übereinkommen enthält gemäß Art. II B-VG, BGBI.Nr. 59/1964
eine Reihe verfassungsändernder Bestimmungen. Da diese
verfassungsändernden Bestimmungen von der Rücktrittserklärung miterfaßt
sind, bedarf die Genehmigung des Rücktrittes der für
Verfassungsbestimmungen erforderlichen Mehrheit.

Da die EFTA-Konvention auch den selbständigen Wirkungsbereich der Länder berührt, bedarf die Rücktrittserklärung überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG.

Der Aussenpolitische Ausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 19. Dezember mit Stimmeneinheitlichkeit den Antrag,

dem vorliegenden Beschuß des Nationalrates gemäß Art. 50 Abs. 1 bzw. Art. 50 Abs. 3 B-VG iVm Art. 44 Abs. 2 B-VG die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

Wien, 1994 12 19

Dr. Vincenz Liechtenstein Dr. Manfred Mautner-Markhof
Berichterstatter Vorsitzender